Stadt Leinfelden-Echterdingen

Landkreis Esslingen

Bebauungsplan „Gewerbegebiet Unteraichen III 1. Teiländerung Fasanenweg 11“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

mit Habitatpotenzialanalyse

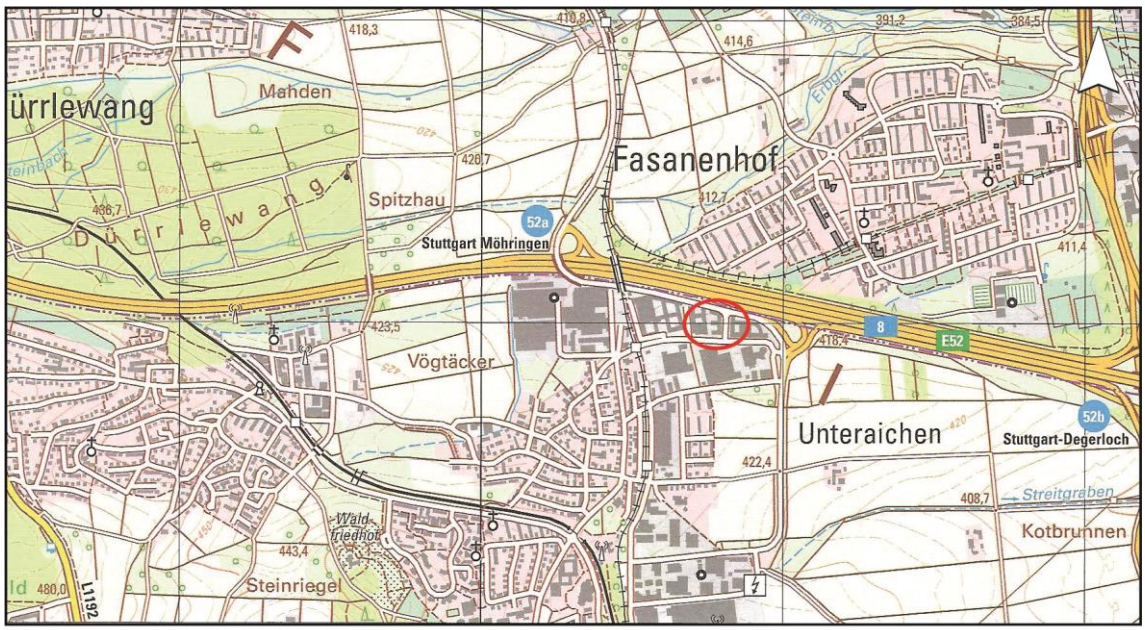

Kartengrundlage: TK-25, Blatt 7220 Stuttgart – SW (LGL 2018)

Auftraggeber
Stadt Leinfelden-Echterdingen
Amt für Umwelt, Grünflächen und Tiefbau
Abteilung Umwelt und Grünflächen
Bernhäuser Straße 13
70771 Leinfelden-Echterdingen

Proj.-Nr. 204124
Datum: 13.02.2025

Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS 3

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN 3

3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN 4

4 ABLAUF DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG 10

5 PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION 11

6 SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE 13

7 KONFLIKTANALYSE 14

7.1 Kurzbeschreibung der Planung 14

7.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren 16

8 DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG MIT HABITATPOTENZIALANALYSE 17

8.1 Methodik und Begehungsprotokoll 17

8.2 Habitatanalyse und Habitateignung 17

8.3 Konfliktprüfung 20

8.3.1 Vögel 20

8.4 Betroffenheit der Artengruppen 22

9 ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN 25

10 LITERATUR UND QUELLEN 28

11 ANLAGEN 30

11.1 Anlage 1: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden 31

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 5.1: Übersicht über das Plangebiet 11

Abbildung 5.2: Fotos des Plangebiets 12

Abbildung 6.1: Übersicht über die Schutzgebiete 13

Abbildung 7.1: Lageplan zum Aufstellungsbeschluss (Stand: 24.10.2024) 15

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste 8

Tabelle 6.1: Schutzgebiete 13

Tabelle 8.1: Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung 17

Tabelle 8.2: Betroffenheit der Artengruppen 22

1 Anlass

Das Amt für Umwelt, Grünflächen und Tiefbau der Stadt Leinfelden-Echterdingen plant die 1. Teiländerung des bestehenden Bebauungsplans „Gewerbegebiet Unteraichen III“ in Leinfelden-Echterdingen. Zielsetzung ist die Ermöglichung einer geänderten Nutzung des Grundstücks Fasanenweg 11. Hierbei ist unter anderem die Anpassung der GFZ und GRZ vorgesehen, sodass eine Bebauungsplanänderung gem. § 13a BauGB erforderlich wird.

Derzeit befinden sich verschiedene Varianten der Umnutzung des Grundstücks in Abwägung. Dabei ist noch zu entscheiden, ob das bestehende Gebäude vollständig abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wird, oder ob nur einzelne Umbauten in den Bereichen Dachgeschoss und Innenhof vorgenommen werden.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich. Um unabhängig von der Entscheidung eine Planungssicherheit herzustellen wurde das Büro Pustal damit beauftragt als Grundlage für die Beurteilung eine vollständige Überplanung des Grundstücks anzunehmen. Wird im Ergebnis eine artenschutzrechtliche Betroffenheit möglicher Artengruppen festgestellt, so sind diese im Rahmen einer „Worst-Case“-Betrachtung zu berücksichtigen.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (**Störungsverbot**) (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das **Tötungsverbot** bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (**Schädigungsverbo**t) Dazu sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 Begriffsbestimmungen

In den Hinweisen der LANA werden die Begrifflichkeiten der rechtlichen Grundlagen zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009) umfassend beschrieben. Wichtige Begriffe, auch zu Vogelarten, werden im Folgenden kurz erläutert.

Planungsrelevanz

Grundlage für die Untersuchung und die Beurteilung der Artengruppen ist eine Unterteilung der zu untersuchenden Arten in Arten mit **hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz** und Arten mit **allgemeiner Planungsrelevanz** in Anlehnung an ALBRECHT ET AL. (2013) und LANUV (2021).

Die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (Konfliktprüfung). Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17). Diese Arten sind aufgrund ihres besonderen Schutzstatus in der Regel für die Zulassung eines Vorhabens von entscheidender Bedeutung. Die naturschutzfachliche Auswahl wird für die einzelnen Artengruppen erläutert.

Für Arten allgemeiner Planungsrelevanz ist, trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Diese Arten sind nur in ausgewählten Fällen, wie bei der Berücksichtigung von Tierwanderungen, der Planung von Wiedervernetzungsmaßnahmen oder der ergänzenden Bewertung bestimmter Lebensräume, von Bedeutung. Gemäß ALBRECHT ET AL. (2013) ist für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit bestimmter Lebensräume und damit auch die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung in begründeten Einzelfällen die Betrachtung von Arten allgemeiner Planungsrelevanz erforderlich.

Lokale Population

Als lokale Population wird nach § 7 BNatSchG eine „biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ abgegrenzt. Bei Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen sind kleinräumige Landschaftseinheiten von Bedeutung für die Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft. Bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Aktionsräumen können Populationen auf die naturräumliche Landschaftseinheit bezogen werden. (LANA 2009).

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe

Tötungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ferner ist es verboten die Entwicklungsformen von Tieren zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Planung bzw. das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht signifikant erhöht.

Störungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot: Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Schutz gilt für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die tatsächlich in dieser Funktion genutzt werden. Er erstreckt sich aber auch auf die Zeiten der Abwesenheit der Tiere (BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 − 9 A 14/12 Rn. 114). Der Schutz kann daher auch nach Verlassen der Fortpflanzungsstätte weiter bestehen, wenn eine regelmäßige Wiedernutzung erfolgt (VGH Kassel, Urteil vom 21.02.2008 – 4 N 869/07). Die unmittelbare bzw. dauerhafte Anwesenheit der Bewohner ist nicht ausschlaggebend (vgl. VG Potsdam, Urteil vom 18.02.2002, 4 L 648/01, NuR 2002, S. 567). Der Schutz endet erst mit der endgültigen Aufgabe der Stätten durch die Tiere (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.01.2009 - 9 A 39/07 = NVwZ 2010, 44 Rn. 75). Ein Verstoß gegen das Schädigungs- bzw. Zerstörungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zugriffsverbote (Pflanzen): Es ist verboten wild lebende Pflanzen oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Hierunter fällt jede Entwertung der Funktionsfähigkeit des Standorts für Existenz und Entwicklung der jeweiligen Pflanze. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot (Pflanzen) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

Umsetzung / Verlagerung

Bei einer Umsetzung / Verlagerung handelt es sich um eine Verbringung von Individuen in Bereiche im räumlichen Zusammenhang. Eine Rückwanderung nach Abschluss der Maßnahme ist dabei prinzipiell möglich. Fang und Freilassung stehen im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang. Das Umsetzen / Verlagern stellt daher kein genehmigungspflichtiges Aussetzen i. S. d. § 40 Abs. 4 BNatSchG dar.

CEF-Maßnahmen

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Maßnahme ist wirksam bei:

- Ansetzen an unmittelbar betroffenem Bestand d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss in Quantität und Qualität dem entfallenden Bestand entsprechen (z. B. eine Hecke ist betroffen, dafür wird im Umfeld eine gleichartige Hecke gepflanzt)
- Anlage neuer Lebensstätten oder Verbesserung bestehender Lebensstätten (Quantität oder Qualität)
- räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Lebensstätten
- Aufweisen aller erforderlichen Funktionen für die betroffene Population zum Eingriffszeitpunkt d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss vor dem Eingriff durchgeführt werden
- ununterbrochener und dauerhafter Sicherung als artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Bei Unsicherheiten kann ein begleitendes Monitoring notwendig werden, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewährleisten. (LANA 2009)

Vogelarten

Grundsätzlich sind alle wildlebenden Vogelarten europarechtlich durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Darunter fallen auch häufige, weit verbreitete und störungsunempfindliche Arten (die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen) wie beispielsweise Amsel, Kohl- und Blaumeise und Buchfink. Für diese Arten ist (ggf. unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen), trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang aus folgenden Gründen entsprechend LfU 2020 erhalten bleibt:

<u>Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)</u>

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

<u>Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)</u>

Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Daher erfolgt eine Abschichtung in Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten und in andere Vogelarten („Allerweltsarten“) (LfU 2020). Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Streng geschützt nach BArtSchV
- Streng geschützt nach BNatSchG
- Arten des Zielartenkonzepts (ZAK)
- Koloniebrüter
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste, landesweit oder bundesweit
- Vorwarnliste, landesweit oder bundesweit

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, neben Vermeidungsmaßnahmen meist auch CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese Arten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vertiefend untersucht.

Rote Liste

Die Rote Liste verwendet verschiedene Kategorien zur Einstufung des Gefährdungszustandes einer Art. Folgende Definitionen sind LUDWIG ET AL. (2006) entnommen.

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste

Kategorie	Definition
0 (erloschen oder verschollen)	Arten, die im Bezugsraum verschwunden sind oder von denen keine wild lebenden Populationen mehr bekannt sind. Die Populationen sind entweder: • nachweisbar ausgestorben, in aller Regel ausgerottet (und die bisherigen Habitate bzw. Standorte sind so stark verändert, dass mit einem Wiederfund nicht mehr zu rechnen ist) oder • verschollen d. h. aufgrund vergeblicher Nachsuche über einen längeren Zeitraum besteht der begründete Verdacht, dass ihre Populationen erloschen sind.
1 (vom Erlöschen bedroht)	Arten, die so schwerwiegend bedroht sind, dass sie in absehbarer Zeit aussterben, wenn die Gefährdungsursachen fortbestehen. Ein Überleben im Bezugsraum kann nur durch sofortige Beseitigung der Ursachen oder wirksame Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Restbestände dieser Arten gesichert werden.
2 (stark gefährdet)	Arten, die erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „vom Erlöschen bedroht“ auf.
3 (gefährdet)	Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Arten nicht abgewendet, rücken sie voraussichtlich in die Kategorie „stark gefährdet“ auf.
R (Art mit geografischer Restriktion)	Extrem seltene bzw. sehr lokal vorkommende Arten, deren Bestände in der Summe weder lang- noch kurzfristig abgenommen haben und die auch nicht aktuell bedroht, aber gegenüber unvorhersehbaren Gefährdungen besonders anfällig sind.
i (gefährdete, wandernde Tierart)	Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten, • die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren, • aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten. Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben. Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.

Kategorie	Definition
G (Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt)	Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung vermuten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.
V (Vorwarnliste)	Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „gefährdet“ wahrscheinlich.
D (Daten unzureichend bzw. defizitär)	Arten, deren Verbreitung, Biologie und Gefährdung für eine Einstufung in die anderen Kategorien nicht ausreichend bekannt sind, weil sie: • bisher oft übersehen bzw. im Gelände nicht unterschieden wurden oder • erst in jüngster Zeit taxonomisch untersucht wurden (es liegen noch zu wenige Angaben über Verbreitung, Biologie und Gefährdung vor) oder • taxonomisch kritisch sind (die taxonomische Abgrenzung der Art ist ungeklärt).
* (ungefährdet)	Arten werden als derzeit nicht gefährdet angesehen, wenn ihre Bestände zugenommen haben, stabil sind oder (gemessen am Gesamtbestand) so wenig zurückgegangen sind, dass sie nicht mindestens in Kategorie V eingestuft werden müssen.

4 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse** werden für das Plangebiet u. a. anhand der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft, ob Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung vorliegen (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung / Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im Dezember 2024 wurde eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse münden in dieser artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird bei Berücksichtigung der Planungsempfehlungen/artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen aufgrund der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse nicht erforderlich (vgl. Kap. 8).

5 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet befindet sich auf der Gemarkung Leinfelden im Landkreis Esslingen auf ca. 440 m ü. NN. Es befindet sich im Norden der Stadt Leinfelden-Echterdingen (Stadtteil Unteraichen), unmittelbar südlich entlang der Autobahn A8, im Fasanenweg.

Das Plangebiet umfasst das Grundstück Fasanenweg 11 (Flurstücke 2533/4, 2533/5 und 2533/6) mit einem Umfang von insgesamt 5.090 m². Es befindet sich im Gewerbegebiet Unteraichen und ist umgeben von Gewerbegebäuden mit einzelnen kleinen Grünflächen und der nördlich angrenzenden Autobahn A8 mit Ausfahrt in Richtung Leinfelden-Echterdingen.

Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein mehrstöckiges Gewerbegebäude mit 6 Stockwerken, Flachdach und einer größeren Tiefgarage über 2 Etagen. Das Gebäude ist zum Zeitpunkt der Begehung saniert und bis auf das oberste Stockwerk vollständig mit Büroräumen ausgebaut. Um das Gebäude herum befinden sich einzelne kleine Grünflächen mit Hasel-, Hartriegel- und Schneeball-Sträuchern und Spitz-Ahorn Bäumen sowie vereinzelten exotischen Sträuchern wie Lorbeerkirsche und Mittelmeer-Feuerdorn (vgl. Abb. 5.1).

Abbildung 5.1: Übersicht über das Plangebiet

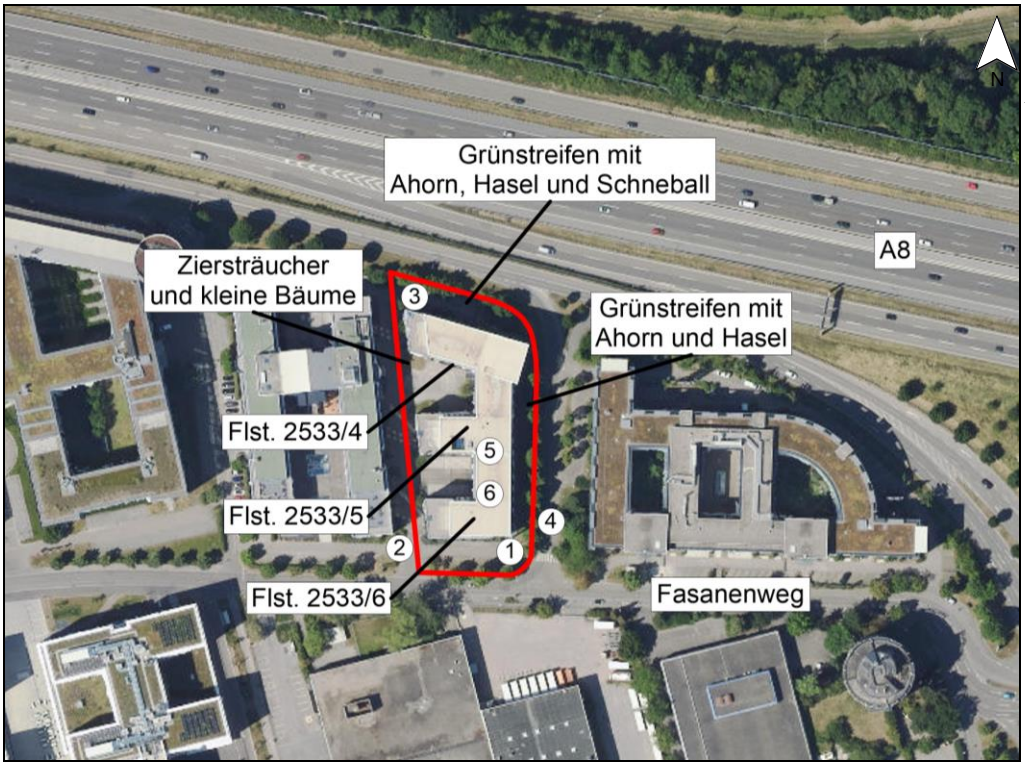

Quelle: LUBW (2025), Plangebiet rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung, ergänzt

Abbildung 5.2: Fotos des Plangebiets

Mehrstöckiges Gewerbegebäude im Fasanenweg 11, mit einzelnen Sträucher und kleinen Bäumen, Blick auf Südseite des Gebäudes

Blick auf Westseite des Gebäudes mit Sträuchern wie Lorbeerkirsche und Mittelmeer-Feuerdorn

Nordseite des Gebäudes mit angrenzender Autobahn A8. Hier befinden sich Hasel-, Hartriegel- und Schneeball-Sträucher sowie Spitz-Ahorn Bäume

Ostseite des Gebäudes mit Spitz-Ahorn Bäumen und weiteren Sträuchern auf kleiner Grünfläche

Oberstes Stockwerk im Gebäude, hier fehlt der Büroausbau.

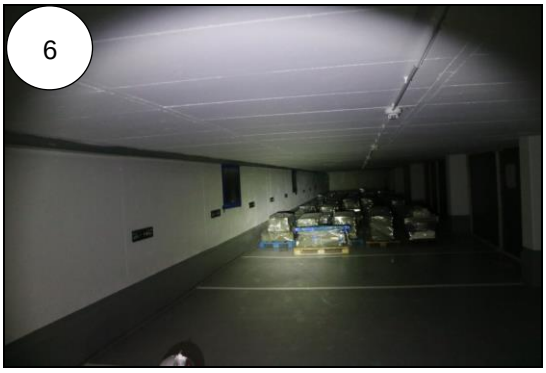

Tiefgarage mit 2 Etagen

Fotos Büro Pustal (Dezember 2024)

6 Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

In diesem Kapitel werden durch die Planung betroffene Schutzgebiete bzw. geschützten Landschaftsbestandteile beschrieben und Hinweise auf weitere erforderliche Planungsschritte gegeben. Als angrenzende Schutzgebiete werden Schutzgebiete bezeichnet die nicht direkt durch eine Flächenüberlagerung mit dem Plangebiet betroffen sind, die aber eine solche räumliche Nähe zum Plangebiet aufweisen, dass eine indirekte Betroffenheit vorliegen kann.

In der Umgebung des Plangebiets (Nordseite A8, Entfernung ca. 100 m) befindet sich das geschützte Offenland-Biotop „Feldgehölz A8 Fasanenhof“ (vgl. Abb. 6.1). Eine Betroffenheit des Biotops durch die geplante Bebauungsplanänderung liegt nicht vor.

Tabelle 6.1: Schutzgebiete

Schutzgebiet	**Vorkommen innerhalb Plangebiet**	**Vorkommen außerhalb Plangebiet**
Gesetzlich geschützte Biotope **§ 30 BNatSchG und** **§ 30 a LWaldG**		**Offenland-Biotope** • Biotop „Feldgehölz A8 Fasanenhof“ Biotop-Nr: 172201110029

Abbildung 6.1: Übersicht über die Schutzgebiete

Quelle: LUBW (2025), Plangebiet rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung, ergänzt

7 Konfliktanalyse

7.1 Kurzbeschreibung der Planung

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen plant eine Bebauungsplanänderung im Gewerbegebiet Unteraichen. Für die Ermöglichung einer Nutzungsänderung des Grundstücks Fasanenweg 11 soll der bestehende Bebauungsplan „Gewerbegebiet Unteraichen III“ in einer 1. Teiländerung angepasst werden. Die Anpassung sieht unter anderem eine Änderung der GFZ- und GRZ-Werte vor. Derzeit befinden sich verschiedene Varianten der Umnutzung des Grundstücks in Abwägung. Es ist noch offen ob das bestehende Gewerbegebäude vollständig abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wird, ober ob lediglich bauliche Änderung in den Bereichen Dachgeschoss und Innenhof vorgenommen werden.

Um unabhängig von der Entscheidung Planungssicherheit herzustellen wurde das Büro Pustal damit beauftragt als Grundlage für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit eine vollständige Überplanung des Grundstücks anzunehmen.

Der aktuelle Zeitplan sieht einen Satzungsbeschluss bis Juli 2025 sowie einen Baustart gegen Ende 2026 vor.

Abbildung 7.1: Lageplan zum Aufstellungsbeschluss (Stand: 24.10.2024)

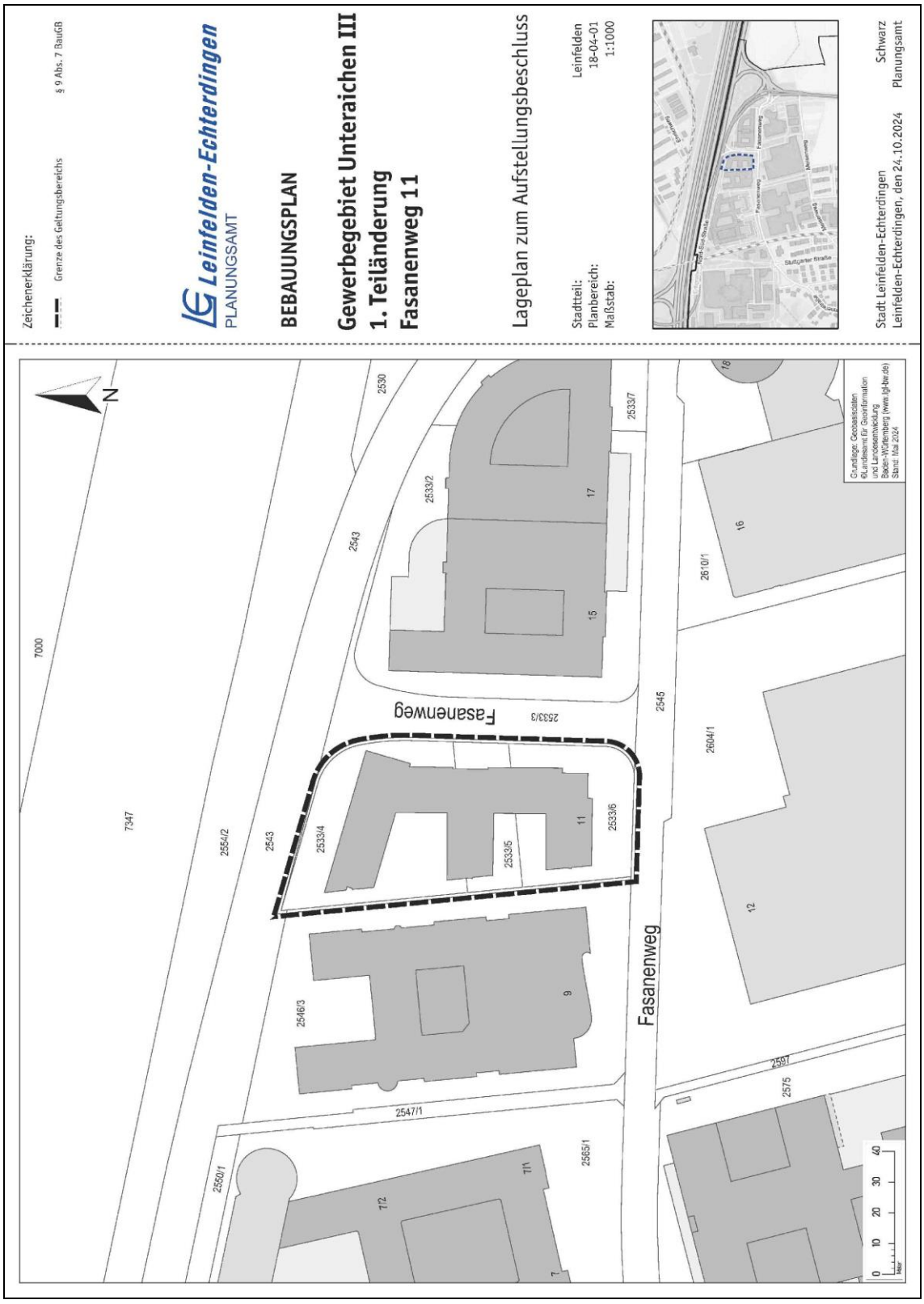

Planungsamt Leinfelden-Echterdingen (2024), Plangebiet schwarz umrandet, Darstellung dient der Orientierung, Maßstab 1 : 1.000, Fassung vom 24.10.2024

7.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Erhöhung des Tötungsrisikos von Kleintieren durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Abbruch von Gebäuden
- Entfernung und Rodung von Gehölzen
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Vegetationsflächen)
- Möglicherweise Zunahme an großflächigen Fensterfronten durch Fassadengestaltung und damit Vogelschlagrisiko

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten
- Derzeit keine relevant Zunahme von Lärm- und Schadstoffimmissionen absehbar, da das Grundstück bereits mit einem großen Gewerbegebäude bebaut ist
- Derzeit keine relevante Zunahme von akustischen oder optischen Störungen absehbar, da das Plangebiet bereits von Straßen und Gewerbebebauung umgeben ist.

8 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse

8.1 Methodik und Begehungsprotokoll

Das Plangebiet wurde am 04. Dezember 2024 durch Dipl.-Biologe Michael Breitenberger begangen. Das Gebiet wurde hierbei auf Hinweise von Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten untersucht.

Die Artengruppen mit Habitatpotenzial wurden in einem nächsten Schritt mit aktuellen Verbreitungsdaten abgeglichen. Für Arten mit Habitatpotenzial, für die keine weiteren Untersuchungen aber Maßnahmen notwendig werden, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen definiert.

Tabelle 8.1: Begehungsprotokoll artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Datum	04.12.2024	Uhrzeit	13:30 – 15:00 Uhr
Wetter	Bewölkung 90 %, 4 °C, Wind 0		
Zweck	Untersuchung auf Vorkommen bzw. Hinweise und Habitate artenschutzrechtlich relevanter Pflanzen, Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel sowie Säugetiere.		

8.2 Habitatanalyse und Habitateignung

Habitatanalyse

Gebäude

Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein saniertes, 6-stöckiges Gewerbegebäude mit Flachdach sowie einer Tiefgarage über 2 Etagen. Das Gebäude ist von außen in einem intakten Zustand und verfügt über keine geeigneten Öffnungen oder Spaltenräume mit Habitatpotenzial. Die Innenräume des Gebäudes sind mit Ausnahme des obersten Stockwerks vollständig als Büroräume ausgebaut. Im obersten Stockwerk fehlt der Ausbau. Auch hier finden sich jedoch keine Zugänge, Öffnungen oder Spaltenräume.

Außenbereich

Im Außenbereich um das Gebäude finden sich asphaltierte Straßen und Zuwege, sowie zum Teil gepflasterte Parkplätze und Stellflächen für Fahrzeuge. An der Südseite des Gebäudes in Richtung Fasanenweg befinden sich zudem begrünte Parkplätze mit Rasengittersteinen. Entlang der Gebäudefassade verläuft eine Kiestraufe, zum Teil begrünt mit kleinen Sträuchern (Lorbeerkirsche, Mittelmeer-Feuerdorn) in regelmäßigen Abständen. Entlang der Grundstücksgrenze befinden sich im nördlichen, östlichen und südlichen Bereich Grünflächen mit Spitz-Ahorn Bäumen und Sträuchern aus Hasel, Hartriegel und Runzelblättrigem Schneeball.

An den Bäumen des Vegetationsbestands finden sich keine Baumhöhlen oder Rindenspalten. Auf der Fläche befinden sich keine nennenswerten Totholzstrukturen.

Habitateignung

Farn- und Blütenpflanzen

Das Plangebiet bietet keine Eignung für streng oder besonders geschützte Pflanzenarten. Diese sind auf besondere Habitateigenschaften angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten wird ausgeschlossen. Es werden keine weiteren Untersuchungen und keine Maßnahmen notwendig.

Insekten

Das Plangebiet besitzt durch die kleinen Grünflächen und den übrigen Vegetationsbestand eine Eignung als Lebensraum oder Nahrungshabitat für häufige Insektenarten. Raupenfutterpflanzen für planungsrelevante Schmetterlingsarten oder Totholzstrukturen für planungsrelevante Käferarten sowie Gewässer für Libellen konnten nicht festgestellt werden.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten wird ausgeschlossen. Es werden keine weiteren Untersuchungen und keine Maßnahmen notwendig.

Amphibien

Die Plangebiet und seine Umgebung bieten keine Laichgewässer für Amphibienarten. Auch ist in den betroffenen Bereichen aufgrund der stark anthropogen geprägten Nutzung im Umfeld (Gewerbegebiet, Autobahn) mit keiner Wanderroute mit Bedeutung für lokale Populationen zu rechnen.

Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien oder Amphibienwanderrouten mit Bedeutung für lokale Populationen werden ausgeschlossen. Es werden keine weiteren Untersuchungen und keine Maßnahmen notwendig.

Reptilien

Potenziell vorkommend im TK-25 Quadranten 7220 sind die streng geschützten Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Mauereidechse (*Podarcis muralis*). Ebenfalls im TK-25 Quadranten potenziell vorkommend ist die Schlingnatter (*Coronella austriaca*). Diese besiedelt primär Weinberge, wo sie entlang spaltenreicher Trockenmauern geeignete Sonn- und Versteckmöglichkeiten sowie Überwinterungsquartiere auf kleinem Raum findet. Primärhabitate der Schlingnatter sind Felsabbruchkanten und Geröllhalden (DGHT 2013). Es sind auch vereinzelte Vorkommen der Schlingnatter in untypischen Habitaten (Auenlandschaft) bekannt.

Innerhalb des Plangebiets konnten keine geeigneten Habitatstrukturen des Jahreszyklus planungsrelevanter Reptilien dokumentiert werden. Das Plangebiet befindet sich in angrenzender Umgebung zu einer Straßenböschung (nördlich angrenzende Autobahn A8). Straßenböschungen werden allgemein häufig durch planungsrelevante Reptilien wie die Zauneidechse besiedelt. Im vorliegenden Fall entsteht durch die umgebende Straßenführung (Zu- und Abfahrten der Autobahn) jedoch eine isolierte Lage der Straßenböschung, wodurch eine Besiedlung durch planungsrelevante Reptilien ausgeschlossen wird.

Es werden keine weiteren Untersuchungen und keine Maßnahmen notwendig.

Vögel

Das Plangebiet und die Umgebung weisen grundsätzliche Habitatpotenziale für anspruchslose und weit verbreitete hecken- und baumbrütende Vogelarten auf. An den Gebäuden konnten keine Neststrukturen oder weitere indirekte Nachweise auf eine Nutzung der Gebäude als Fortpflanzungsstätte festgestellt werden.

An den Bäumen des Vegetationsbestands finden sich keine Baumhöhlen oder Rindenspalten. Der Vegetationsbestand innerhalb des Plangebiets verfügt über keine geeigneten Habitatstrukturen für Höhlen- oder Nischenbrüter, sondern lediglich für häufige und anspruchslose baumbrütende Vogelarten.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten wird ausgeschlossen. Es werden keine weiteren Untersuchungen jedoch Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen erforderlich (vgl. Kap. 8.3).

Fledermäuse

Das Gebäude innerhalb des Plangebiets weist aufgrund des sanierten Zustands und der Bauart keine geeigneten Habitateigenschaften für Fledermäuse auf. Die inneren Gebäudestrukturen sind für Fledermäuse unzugänglich und eine Quartiers-Nutzung in Form von einem Winterquartier, einer Wochenstube oder Sommer-Tagesquartieren wird ausgeschlossen.

An den Bäumen des Vegetationsbestands finden sich keine Baumhöhlen oder Rindenspalten. Der Vegetationsbestand innerhalb des Plangebiets verfügt über keine geeigneten Habitatstrukturen für Fledermäuse.

Das Außengelände bietet durch die kleinen Grünflächen und den übrigen Vegetationsbestand eine geringe Eignung als potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse. Aufgrund der anthropogenen Nutzung und der isolierten Lage des Plangebiets (angrenzende Autobahn) handelt es sich um kein essenzielles Jagdhabitat.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten wird ausgeschlossen. Es werden keine weiteren Untersuchungen und keine Maßnahmen erforderlich.

Haselmaus

Die betroffenen Bereiche und ihre Umgebung bieten keine geeigneten Habitatelemente für die Haselmaus. Eine Nutzung des Plangebiets durch Haselmäuse wird aufgrund der bestehenden Wohnbebauung im Umfeld, der fehlenden Habitatstrukturen sowie der intensiven Nutzung des Plangebiets ausgeschlossen.

Ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet wird ausgeschlossen. Es werden keine weiteren Untersuchungen und keine Maßnahmen notwendig.

Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten

Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatSchG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten. Streng oder besonders geschützte Pflanzenarten sind aufgrund der Nutzung des Plangebiets nicht zu erwarten und wurden nicht nachgewiesen.

8.3 Konfliktprüfung

Nachfolgend werden die Arten mit Habitatpotenzial, für die keine weiteren Untersuchungen durchgeführt werden, auf artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung abgeprüft (Konfliktprüfung). Dabei werden Maßnahmen benannt, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausschließen zu können (vgl. Kap. 2 und 3).

8.3.1 Vögel

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Habitatstrukturen mit potenzieller Habitateignung für anspruchslose und häufige hecken- und baumbrütende Vogelarten. Diese Arten weisen ein weit gefasstes Lebensraumspektrum auf und sind in der Lage, vergleichsweise einfach auf andere Standorte in der Umgebung auszuweichen.

Tötungsverbot

Baufeldräumung

Ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können bei einer möglichen Baufeldräumung (Abbruch von Gebäuden, Rodung von Gehölzen und Entfernung von Vegetationsflächen) Individuen gestört, getötet oder verletzt werden. Zur Vermeidung einer Störung, Verletzung oder Tötung von Individuen wird eine Beschränkung des Rodungszeitraumes notwendig. Dadurch wird das Eintreten des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden.

Vogelschlag

Da im vorliegenden Fall eine spätere Bebauung mit großflächigen Fensterfronten (über 1,5 m² Größe oder mit einer Scheibenbreiten von über 50 cm) nicht auszuschließen ist, wird als Maßnahme zur zusätzlichen Vermeidung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Brutvögeln durch Vogelschlag an Glas in Anregung an Sempach notwendig (vgl. Anlage 1). Dadurch wird das Eintreten des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden.

Störungsverbot

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Schädigungsverbot

Die Umsetzung der Maßnahme führt zum Verlust von Vegetationsstrukturen und damit auch dem Verlust der Fortpflanzungsstätten der im Gebiet brütenden Arten.

Es werden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

Vermeidungsmaßnahmen (Tötungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Brutvogelschutz (V1): Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von diesem Zeitraum eine Rodung bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.

Vogelschlag (V2): Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten (ab 1,5 m² Größe oder mit einer Scheibenbreiten von über 50 cm) geeignete Maßnahmen (z. B. Reflexionsgrad von 15 % in Kombination mit Markierung, Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen. Auf die Arbeitshilfen der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH Merkblatt „Vogelkollision an Glas vermeiden“ (2016) und Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) wird verwiesen (vgl. Anlage 1).

CEF-Maßnahme (Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund des kleinteiligen Verlustes von Bruthabitaten von ubiquitären Heckenbrütern sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Fazit

Grundsätzlich wird durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und die Maßnahmen zur Verhinderung von Vogelschlag (Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2) eine Tötung von Individuen vermieden. Aufgrund des kleinteiligen Verlustes von Bruthabitaten von Heckenbrütern sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG wird somit ausgeschlossen.

8.4 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 8.2: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	**Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit**	**Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen**	
Farn- und Blütenpflanzen	Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Schmetterlinge	Die relevanten Arten sind auf spezielle Lebensräume (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.) angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Amphibien	Die Plangebiet und seine Umgebung bieten keine Laichgewässer für Amphibienarten. Auch ist in den betroffenen Bereichen aufgrund der stark anthropogen geprägten Nutzung im Umfeld (Gewerbegebiet, Autobahn) mit keiner Wanderroute mit Bedeutung für lokale Populationen zu rechnen.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Reptilien	Potenziell vorkommend im TK-25 Quadranten 7220 sind die streng geschützten Arten Zauneidechse (Lacerta agilis), Mauereidechse (Podarcis muralis) und Schlingnatter (*Coronella austriaca*). Innerhalb des Plangebiets konnten keine geeigneten Habitatstrukturen des Jahreszyklus planungsrelevanter Reptilien dokumentiert werden. Das Plangebiet befindet sich in angrenzender Umgebung zu einer Straßenböschung (nördlich angrenzende Autobahn A8). Straßenböschungen werden allgemein häufig durch planungsrelevante Reptilien wie die Zauneidechse besiedelt. Im vorliegenden Fall entsteht durch die umgebende Straßenführung (Zu- und Abfahrten der Autobahn) jedoch eine isolierte Lage der Straßenböschung, wodurch eine Besiedlung durch planungsrelevante Reptilien ausgeschlossen wird. Es werden keine weiteren Untersuchungen und keine Maßnahmen notwendig.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

Artengruppe	**Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit**	**Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen**	
Avifauna (Vögel)	Das Plangebiet und die Umgebung weisen grundsätzliche Habitatpotenziale für anspruchslose und weit verbreitete hecken- und baumbrütende Vogelarten auf. An den Gebäuden konnten keine Neststrukturen oder weitere indirekte Nachweise auf eine Nutzung der Gebäude als Fortpflanzungsstätte festgestellt werden. An den Bäumen des Vegetationsbestands finden sich keine Baumhöhlen oder Rindenspalten. Der Vegetationsbestand innerhalb des Plangebiets verfügt über keine geeigneten Habitatstrukturen für Höhlen- oder Nischenbrüter, sondern lediglich für häufige und anspruchslose baumbrütende Vogelarten. <u>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u> • <u>Vermeidungsmaßnahme (Tötungs- und Schädigungsverbot): Brutvogelschutz (V1):</u> Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von diesem Zeitraum eine Rodung bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden. • <u>Vermeidungsmaßnahme (Tötungs- und Schädigungsverbot): Vogelschlag (V2):</u> Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten geeignete Maßnahmen (z. B. Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen z. B. Streifenvorhänge) zu treffen. Auf die Arbeitshilfe der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH (2012) wird verwiesen (vgl. Anlage 1). Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

Artengruppe	**Ergebnis der Habitatanalyse und Betroffenheit**	**Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen**	
Säugetiere: Fledermäuse	Das Gebäude innerhalb des Plangebiets weist aufgrund des sanierten Zustands und der Bauart keine geeigneten Habitateigenschaften für Fledermäuse auf. Die inneren Gebäudestrukturen sind für Fledermäuse unzugänglich und eine Quartiers-Nutzung in Form von einem Winterquartier, einer Wochenstube oder Sommer-Tagesquartieren wird ausgeschlossen. An den Bäumen des Vegetationsbestands finden sich keine Baumhöhlen oder Rindenspalten. Der Vegetationsbestand innerhalb des Plangebiets verfügt über keine geeigneten Habitatstrukturen für Fledermäuse. Das Außengelände bietet durch die kleinen Grünflächen und den übrigen Vegetationsbestand eine geringe Eignung als potenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse. Aufgrund der anthropogenen Nutzung und der isolierten Lage des Plangebiets (angrenzende Autobahn) handelt es sich um kein essenzielles Jagdhabitat. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Fledermausarten wird ausgeschlossen. Es werden keine weiteren Untersuchungen und keine Maßnahmen erforderlich.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Haselmaus	Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐
Sonstige Säugetiere	Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente.	„nicht erheblich“	☒
		„erheblich“	☐

<u>Hinweise</u> zu besonders geschützten Arten

Das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen und der weiteren geeigneten Habitate in der Umgebung sind keine relevanten Auswirkungen (erhebliche Gefährdung der Bestände der lokalen Population) zu erwarten. Die Vermeidungsmaßnahmen dienen auch diesen Arten.

9 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Anlass

Das Amt für Umwelt, Grünflächen und Tiefbau der Stadt Leinfelden-Echterdingen plant die 1. Teiländerung des bestehenden Bebauungsplans „Gewerbegebiet Unteraichen III“ in Leinfelden-Echterdingen. Zielsetzung ist die Ermöglichung einer geänderten Nutzung des Grundstücks Fasanenweg 11. Hierbei ist unter anderem die Anpassung der GFZ und GRZ vorgesehen, sodass eine Bebauungsplanänderung gem. § 13a BauGB erforderlich wird.

Derzeit befinden sich verschiedene Varianten der Umnutzung des Grundstücks in Abwägung. Dabei ist noch zu entscheiden, ob das bestehende Gebäude vollständig abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wird, oder ob nur einzelne Umbauten in den Bereichen Dachgeschoss und Innenhof vorgenommen werden.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 BNatSchG wird für die Planung erforderlich. Um unabhängig von der Entscheidung eine Planungssicherheit herzustellen wurde das Büro Pustal damit beauftragt als Grundlage für die Beurteilung eine vollständige Überplanung des Grundstücks anzunehmen. Wird im Ergebnis eine artenschutzrechtliche Betroffenheit möglicher Artengruppen festgestellt, so sind diese im Rahmen einer „Worst-Case“-Betrachtung zu berücksichtigen.

Ergebnis

Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein saniertes, 6-stöckiges Gewerbegebäude mit Flachdach sowie einer Tiefgarage über 2 Etagen. Das Gebäude ist von außen in einem intakten Zustand und verfügt über keine geeigneten Öffnungen oder Spaltenräume mit Habitatpotenzial. Im Außenbereich um das Gebäude finden sich asphaltierte Straßen und Zuwege sowie zum Teil begrünte Parkplätze und Stellflächen für Fahrzeuge. Entlang der Grundstücksgrenze befinden sich im nördlichen, östlichen und südlichen Bereich Grünflächen mit Spitz-Ahorn Bäumen und Sträuchern aus Hasel, Hartriegel und Runzelblättrigem Schneeball.

Das Plangebiet ist insgesamt von artenschutzfachlich geringwertiger Bedeutung. Geeignete Habitateigenschaften finden sich lediglich für die ubiquitäre hecken- und baumbrütende Vogelarten. Ein Vorkommen weiterer Artengruppen, bzw. planungsrelevanter Tierarten wird aufgrund fehlender Habitatstrukturen, der anthropogen geprägten Nutzung des Plangebiets und den Verbreitungsdaten ausgeschlossen.

Vermeidungsmaßnahmen

Brutvogelschutz (V1): Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig. In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von diesem Zeitraum eine Rodung bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.

Vogelschlag (V2): Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten (ab 1,5 m² Größe oder mit einer Scheibenbreiten von über 50 cm) geeignete Maß-nahmen (z. B. Reflexionsgrad von 15 % in Kombination mit Markierung, Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen) zu treffen. Auf die Arbeitshilfen der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH Merkblatt „Vogelkollision an Glas vermeiden“ (2016) und Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) wird verwiesen (vgl. Anlage 1).

Sonstige Vermeidungsmaßnahmen

Umweltfreundliche Beleuchtung

Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebietes sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse und Leuchtmittel, wie z. B. Amber-LED-Lampen mit gelbem Licht (ohne oder mit geringem Blauanteil) und mit bedarfsgerechtem Betrieb mittels Bewegungssensoren, Dimmung oder Zeitschaltuhren (am besten mit Abschaltung zwischen 22 Uhr und Sonnenaufgang). Folgende Ausführung der Lampen sind zulässig: max. 2.700 Kelvin, Ausrichtung der Leuchten nach unten und keine Strahlungsabgabe über die Horizontale (Full-Cut-Off-Leuchte), Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer, Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen, staubdichte Konstruktion des Leuchtengehäuses, Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses unter 60° C). Auf die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (2015) und aktuelle Hinweise des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit (BMU) sowie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) wird hingewiesen sowie das Kapitel 5 „Lichtverschmutzung – Umweltauswirkungen künstlicher Beleuchtung“ in der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) herausgegeben von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach wird hingewiesen.

Hinweise

Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Danach ist es verboten alle europäisch geschützten Arten (z. B. alle heimischen Vogelarten und alle Fledermausarten) zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Falleneffekte

Anlagebedingt können Tiere durch technische Anlagen, Barrieren oder Schächte geschädigt oder getötet werden. Um Verletzungen oder Tötungen von Individuen zu verhindern, sind anlagebedingte Falleneffekte zu vermeiden bzw. ausreichend zu sichern. Zum besonderen Schutz von Kleintieren sind Keller-, Licht- u. a. Schächte mit feinmaschigem, rostfreiem (Draht-)Geflecht gegen Hineinfallen zu sichern (Maschenweite < 0,5 cm).

Barrieren

Anlagebedingt können Kleintiere durch tote Einfriedungen in Ihrer Wanderfähigkeit eingeschränkt werden. Zum besonderen Schutz von Kleintieren haben tote Einfriedungen einen Abstand von mindestens 0,1 m vom Boden aufzuweisen.

Anregung

Es wird allgemein angeregt, Nistkästen und Quartiere für Brutvögel und Fledermäuse in die Fassade von Neubauten zu integrieren.

Datum: 13.02.2025

Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

10 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), Zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 3.7.2024 I Nr. 225 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBI. S. 1233, 1250)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (92/43/EWG) – vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 13.05.2013 m.W. v. 01.07.2013

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

BVerwG (Bundesverwaltungsgericht) (2018), Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17

Sonstige Literatur und Quellen

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT – LFU (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Februar 2020

BENSE, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. – Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ., 74, 309-361; Karlsruhe.

BLANKE ET AL. (2024): Erfolgreiche Reptilienerfassungen. – Naturschutz und Landschaftsplanung Ausgabe 04/2024, DOI:10.1399/NuL.24413 Stuttgart.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2019): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 168, Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität, Bestimmung von Indikatoren für die Beeinträchtigung und Ableitung von Handlungsempfehlungen zur Vermeidung negativer Effekte im Rahmen von Eingriffen, Bonn – Bad Godesberg, 199 S.

LAI (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ) (2015): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

LANA (BUND-/LÄNDERARBEITSGEMEINSCHFT NATURSCHUTZ) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Methodensteckbrief, https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe, Stand 12.04.2022

LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2018): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 7220 Stuttgart – SW; Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (lgl-bw.de)

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten, Datum 21.07.2010

Dto. (2015a): Käfer, Tabelle, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/39431/, 18.08.2015

Dto. (2015b): Schmetterlinge, Tabelle, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/45361/, 10.06.2015

Dto. (2024): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 29.01.2025, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTTKE & M. BINOT-HAPKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripte 191: 3 – 97

MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.

SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (2016): Merkblatt für die Vogelschutzpraxis, Vogelkollision an Glas vermeiden, Revision 2016

STIFTUNG VOGELMONITORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (Hrsg.) (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Münster

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Norderstedt Juni 2006

LBM RP (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ) 2011. Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.

ZAHN, A (2006): Fledermäuse Bestandserfassung und Schutz. Waldkraiburg

LANUV (2021): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe

NAGEL, P.-B. (2016): Die ständige Rechtsprechung zum besonderen Artenschutz in Stichpunkten. – ANLiegen Natur 38(1): 114–117, Laufen; www.anl.bayern.de/ publikationen.

PLANUNGSAMT LEINFELDEN-ECHTERDINGEN (2024): Lageplan zum Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Unteraichen III, 1. Teiländerung Fasanenweg 11“, Stand vom 24.10.2024

STADTPLANUNGSAMT STADT LEINFELDEN-ECHTERDINGEN (1991):Planunterlagen zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Unteraichen III“, Fassung vom 24.04.1991

11 Anlagen

Im Folgenden sind Anleitungen zur fachgerechten Umsetzung der notwendigen Artenschutzmaßnahmen beigefügt.

ANLAGE 1: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

11.1 Anlage 1: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Merkblätter für die Vogelschutzpraxis

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Der Tod an Scheiben ist heute eines der grössten Vogelschutzprobleme überhaupt. Hunderttausende von Vögeln kommen allein in unserem Land jedes Jahr um, weil sie mit Glas kollidieren. Viele Gebäude könnten vogelfreundlicher gebaut, viele Fallen entschärft werden. Wir zeigen Ihnen, wo Gefahr droht und wie sie beseitigt werden kann. Vogelschutz beginnt an den eigenen vier Wänden – helfen Sie mit!

Vögel und Glas – ein Problem von unterschätzter Dimension

Vögel können Hindernisse in ihren Lebensräumen leicht umfliegen. Aber auf unsichtbare Hindernisse wie Glasscheiben sind sie nicht vorbereitet. Die Gefahr einer Kollision ist heute enorm gross. Nach verschiedenen Untersuchungen ist pro Jahr und Gebäude mit mindestens einem Todesopfer zu rechnen, vermutlich mit wesentlich mehr, denn die Dunkelziffer ist sehr hoch. Oft kommt es selbst an Orten zu Kollisionen, wo man eigentlich nicht damit rechnen würde.

Auch wenn Vögel nach einem Aufprall unverletzt scheinen, so geht dennoch jeder zweite später an inneren Verletzungen ein. Betroffen sind fast alle Vogelgruppen, darunter auch seltene und bedrohte Arten.

Wintergärten sind für Vögel gefährlich. Damit die Vögel davor bewahrt werden, durch die Ecke durchzufliegen, genügt es oft, nur die Stirnseiten zu markieren. Beachten Sie auch unser Merkblatt über Wintergärten auf www.vogelglas.info.

Glas ist eine doppelte Gefahrenquelle:

Es ist durchsichtig: Der Vogel sieht den Baum hinter der Scheibe und nimmt dabei das Hindernis nicht wahr.

Es reflektiert die Umgebung: Bäume und der Himmel spiegeln sich und täuschen einen Lebensraum vor.

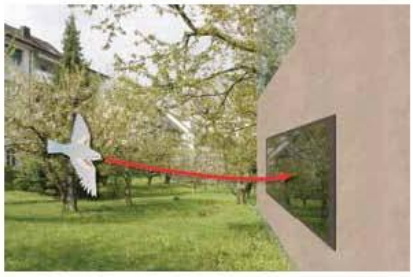

Seite 1/4

vogelwarte.ch

BirdLife
SVS/BirdLife Schweiz

Anlage: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Merkblätter für die Vogelschutzpraxis

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Hier besteht Gefahr!

Passerelle

Windschutz

Veloständer

Lärmschutzwand

Wintergarten

Eckkonstruktion

Balkongeländer

Spiegelnde Fassade

Gestaltung der Umgebung

Je attraktiver ein Ort für Vögel ist, desto höher das Kollisionsrisiko. So ermittelten wir an transparenten Lärmschutzwänden mit Begrünung eine viermal höhere Kollisionsrate als an gehölzfreien Strecken. Wo grosse Glasflächen unvermeidlich sind, empfehlen wir, keine Bäume und Büsche in der näheren Umgebung zu pflanzen bzw. bestehende zu entfernen. Auch ein üppiger Pflanzenwuchs im Wintergarten erhöht das Risiko.

Schutzmassnahmen vor dem Bau

Bevor Sie Glas an Stellen einsetzen, wo es eine Gefahr für Vögel sein könnte, machen Sie sich bitte folgende Überlegungen:

- Muss es wirklich transparentes oder stark spiegelndes Glas sein (1)?
- Würde auch eine mobile Vorrichtung reichen, die nur im Bedarfsfall aufgestellt wird (z.B. Windschutz)?
- Wo wird die Gefahr am grössten und wie kann man ihr vorbeugen?

Generell gilt: Wenn Glas, dann ein möglichst wenig spiegelndes Produkt mit einem Aussenreflexionsgrad von max. 15 %. In vogelreichen Umgebungen bietet dies jedoch keinen ausreichenden Schutz. Wir empfehlen für dort zusätzlich kontrastreiche Markierungen an der Anflugseite (siehe nächste Seite).

Seite 2/4

Anlage: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Nutzen Sie Alternativen:

- geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahltes, geätztes, eingefärbtes, bedrucktes Glas (z.B. Punktraster mit Bedeckung mind. 25 %, 2–4)
- Gussglas, Drahtglas, Milchglas, Glasbausteine, Stegplatten
- andere undurchsichtige Materialien
- Oberlichter statt seitliche Fenster
- Glasflächen neigen, statt im rechten Winkel anbringen

Handelsübliches, getöntes Glas ist nicht empfehlenswert, da dieses normalerweise die Umgebung stark reflektiert.

Nachträgliche Schutzmassnahmen

Bei bestehenden Gefahrenquellen gilt:

- nur eine flächig wirkende, sich möglichst von der Umgebung abhebende Markierung bringt den nötigen Schutz
- sehr wirkungsvoll sind Lösungen mit Streifen (5–7); vertikale Linien sind mind. 5 mm breit bei max. 10 cm Abstand, horizontale Linien mind. 3 mm breit bei max. 5 cm Abstand
- Klebefolien oder -bänder von guter Qualität verwenden (z.B. Streifen für Auto-Tuning)
- Markierungen wenn immer möglich auf der Aussenseite anbringen

Achtung: Folien können Spannungen in den Scheiben verursachen, was in Ausnahmefällen zu Glasbruch führen kann; kontaktieren Sie im Zweifelsfall den Glashersteller.

Einfach, aber wirkungsvoll

Unter Umständen erzielen Sie auch mit folgenden Mitteln eine gute Wirkung (immer möglichst aussenseitig anbringen):

- helle Vorhänge (8), Jalousien, Rollos, Kordelbänder, Folienbänder
- farbige Dekorationen, Zeichnungen mit Finger- & Fensterfarben (9, 10)
- Firmensignete, Schaufensterdekorationen, Dekorsprays
- Gitter, Mückenschutznetze (11), Nylonschnüre, Baumwollfäden, grobmaschige, kräftige Netze oder Lochbleche
- Streifenvorhänge (Lamellen, 12 in Wintergärten

Futterstellen, Nistkästen etc. sollte man möglichst nicht in Fensternähe anbringen. Oder wenn schon: In einer Distanz von max. 1 m von der Scheibe, so dass ein Vogel bei einem plötzlichen Start gegen die Scheibe noch keine hohe Geschwindigkeit erreicht hat.

Merkblätter für die Vogelschutzpraxis

Anlage: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Merkblätter für die Vogelschutzpraxis

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Was tun, wenn trotzdem ein Vogel verunfallt?
Ein Vogel liegt benommen am Boden, atmet schwer und flüchtet nicht. Legen Sie ihn in eine Kartonschachtel mit Luftlöchern und stellen Sie diese ins Dunkle. Gehen Sie damit nach 1–2 Stunden ins Freie (keine Experimente im Hausinnern!) und lassen Sie den Vogel fliegen. Startet er nicht, dann bringen Sie ihn in die nächste Vogelpflegestation (Adresse bei der Vogelwarte oder bei BirdLife Schweiz erfragen) oder in eine Kleintierpraxis.

Davon raten wir ab
- UV-Stickers, UV-Folien und UV-Pens schnitten in Tests schlecht ab.
- Greifvogelsilhouetten schrecken nicht ab.
- reflexionsarmes Glas bietet in transparenten Situationen wie Windschutzverglasungen, Wintergärten etc. keinen Schutz. Hingegen kann es z.B. am Wohnzimmerfenster die Spiegelungen eindämmen.
- transparente Balkonbrüstungen, getönte Scheiben und Sonnenschutzfolien sind gefährlich und sollten vermieden werden.

Beratung gewünscht?
Bei Bauprojekten oder bei Vogelschutzproblemen an bestehenden Gebäuden beraten wir Sie gerne. Schicken Sie uns Kopien von Bauplänen oder ein paar Fotos. Wir versuchen, zusammen mit Ihnen eine praxistaugliche Lösung zu finden. Eine einmalige Beratung ist kostenlos.

Produkte und Anwendungen
Markierungen werden am besten bereits vor der Montage noch im Werk aufgetragen (z.B. mit Sieb- oder Digitaldruck). Bei BirdLife Schweiz (www.birdlife.ch/shop) sind diverse Motive erhältlich, bei der Schweizerischen Vogelwarte (www.vogelwarte.ch/shop) zusätzlich auch Klebebänder aus hochwertiger Kristallfolie (s. Abb.). Für das nachträgliche Anbringen auf grösseren Flächen kontaktiert man am besten ein Unternehmen für Aussenwerbung/Schriftenmalerei. Für dauerhafte Lösungen achte man auf qualitativ hochwertige, für Aussenanwendungen geeignete Produkte.

Für langlebige, dezente Aussenanwendungen: Oracal Kristallfolie ab Band. Bei horizontaler Montage beträgt der Abstand idealerweise 8 cm.

Bei Holzfenstern praktisch und günstig: Beidseitig an Rahmen je 1 Nagel einschlagen, Gummiband spannen und alle 10 cm eine dicke weisse Nylonschnur anknüpfen.

Motive aus Kristallfolie bieten – wenn relativ dicht aufgebracht – recht guten Schutz. Sie sind an sich in beliebigen Formen produzierbar.

Tipps: Aufkleber und Klebestreifen montiert man auf saubere Scheiben. Blasenfrei geht dies, wenn man die Scheiben anfeuchtet (allenfalls mit Wasser mit etwas Abwaschmittel drin) und die Folien anschliessend mit einem Küchenschaber glatt streicht. Beim Ausrichten und exakten Abschneiden können ein Malerband oder Post-its hilfreich sein. Alte Folien lassen sich besser entfernen, wenn man sie kurz mit Heissluft (Föhn) erwärmt.

Seite 4/4

Beachten Sie auch die Broschüre «Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht» sowie unsere Website zu diesem Thema: www.vogelglas.info

Autor: Hans Schmid | Revision 2016
© Schweizerische Vogelwarte Sempach, BirdLife Schweiz
Das Kopieren mit Quellenangabe ist erwünscht.

Schweizerische Vogelwarte, 6204 Sempach, Tel. 041 462 97 00, Fax 041 462 97 10, info@vogelwarte.ch, www.vogelwarte.ch

BirdLife Schweiz, Postfach, 8036 Zürich, Tel. 044 457 70 20, Fax 044 457 70 30, svs@birdlife.ch, www.birdlife.ch

Weitere Informationen für Architekten, Planerinnen und Bauherren finden sich in der Broschüre „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) herausgegeben von der Schweizerischen Vogelwarte Sempach. Es finden sich Lösungen, die den Vogelschutz an neuen Gebäuden gewährleisten sowie Lösungen für Nachrüstungen bei bereits bestehenden Gebäuden.